

## „Inflation“ des russischen Strafrechts?

### Aktuelle Entwicklungen des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches der Russischen Föderation

Im Strafrecht entsteht und entwickelt sich der Handlungsbedarf des Gesetzgebers parallel zu den Wünschen der Bürger, dringende gesellschaftliche Fragen verbindlich zu regeln. Die Einführung einer Verbotsnorm hat zum Ziel, allgemeine oder besondere Aufgaben des Rechtsstaates wahrzunehmen.<sup>1</sup> Auch in Russland hat der Staat in der Vergangenheit oft strafrechtliche Reformen vorgenommen, wenn gesellschaftliche Probleme zu lösen waren.<sup>2</sup>

Das heute geltende Strafgesetzbuch (StGB) der Russischen Föderation<sup>3</sup> wurde am 13. Juni 1996 verabschiedet und trat zum 1. Januar 1997 in Kraft.<sup>4</sup> Nach dem nun fünfzehnjährigen Bestehen kann eine Zwischenbilanz gezogen werden.<sup>5</sup> Mit mehr als 600 Reformen und Gesetzesänderungen kann das russische StGB für sein junges Alter eine bewegte Geschichte vorweisen. Allein im Allgemeinen Teil wurden 44 Normen neu eingeführt (neun davon sind bereits wieder entfallen).<sup>6</sup> In der Lehre wird diese Rechtsentwicklung mit Skepsis beobachtet. Einige Stimmen in der Literatur werfen dem Gesetzgeber vor, die systematische Stabilität des StGB zu untergraben.<sup>7</sup> Teilweise wird gar von einem „neuen StGB“ gesprochen. Andere kritisieren, dass der Gesetzgeber bei einem solch intensiven Reformvorhaben zu eilig, zu bürokratisch und ohne Einbeziehung der Lehre gearbeitet habe.<sup>8</sup> Dies hat zu einem negativen Echo nicht nur in der Wissenschaft, sondern auch in der Praxis und der Gesellschaft geführt.<sup>9</sup>

Analysiert werden soll vor diesem Hintergrund, ob sich bei den unterschiedlichen, aber allgemein fundamentalen Änderungen generelle Reformtendenzen feststellen lassen. Deshalb sollen im Folgenden punktuelle Änderungen des Besonderen Teils unter-

---

<sup>1</sup> Zuletzt: *Markuncov*, *Ugolovno-pravovoj zapret: teoretičeskij aspekt*, Moskau 2007.

<sup>2</sup> In Russland findet sich als Strafzweck auch die Wiederherstellung der sozialen Gerechtigkeit wieder (Art. 43 Abs. 2). Alle Art. ohne Gesetzesangabe sind solche des russischen StGB.

<sup>3</sup> Das russische Strafrecht besteht grundsätzlich aus dem StGB. Alle strafrechtlichen Normen sind dort zu verorten (sog. Kodifikationsprinzip gem. Art. 1 Abs.1). Kritisch *Schroeder*, *Strafrecht*, in: *Nußberger* (Hrsg.), *Einführung in das russische Recht*, München 2010, S. 315 f.

<sup>4</sup> Vgl. *Lammich*, *ZStW* 1997, 417.

<sup>5</sup> Ein kurzer Abriss zu den Reformen des StGB bis 2006 findet sich bei *Schroeder* (Übersetzung und Einführung), *Strafgesetzbuch der russischen Föderation*, 2. Auflage, Berlin 2007, S. 30 ff.

<sup>6</sup> Stand 15. Februar 2012. Bemerkenswert ist, dass der besondere Teil eine bedeutende Anzahl von „toten“, d.h. nicht angewendeten Normen aufweist. Bis Ende 2010 wurden 87 von 282 Artikeln (30,9 %) unter zehn Mal pro Jahr in der Praxis angewendet. 34 Normen (12 %) blieben gar völlig unbeachtet. Vgl.: *Babaev, Pudovočkin*, «Mertvyje» normy v Ugolovnom kodekse: problemy i rešenija, *Ugolovnoe pravo* 2010 (6), 4.

<sup>7</sup> *Rarog*, *ZStW* 2008, 111; *Komissarov*, *Vozmožnosti ugovnogo prava v bor'be s prestupnost'ju*, *Ugolovnoe pravo* 2008 (6), 112.

<sup>8</sup> Unter denselben Problemen litt schon die Ausarbeitung des StGB in der Fassung von 1996, *Lammich* *ZStW* 1997, 417 (433).

<sup>9</sup> *Kašepov* (Hrsg.), *Razvitie ugovnogo zakonodatel'stva Rossijskoj Federacii*, Moskau 2007, S. 15 f.

sucht werden, um den Hintergrund der Pönalisierung oder Entkriminalisierung bestimmter Verhaltensweisen zu analysieren.<sup>10</sup>

Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden die Änderungen im Besonderen Teil während der letzten acht Jahre, d.h. seit Beginn der zweiten Präsidentschaftsperiode von Vladimir Putin, dargestellt werden. Hierbei wird insbesondere auf das Sanktionsrecht (I.),<sup>11</sup> das Wirtschaftsstrafrecht (II.), die Amtsdelikte (III.), den Terrorismus und die organisierte Kriminalität (IV.), das Betäubungsstrafrecht und den illegalen Waffenverkehr (V.), den Minderjährigen- und Urheberrechtsschutz (VI.) sowie das Straßen- und Luftverkehrsstrafrecht (VII.) eingegangen, bevor ein Fazit (VIII.) gezogen wird.

## I. Änderungen der Sanktionsstruktur

Ausgangspunkt der Analyse der Reformen des russischen StGB ist das Gesetz vom 8. Dezember 2003 (Nr. 62-FZ).<sup>12</sup> 265 Normen, davon 227 im Besonderen Teil, wurden damals reformiert.<sup>13</sup> Hauptziel der Reformen war die Absenkung der Höchstgrenzen der Freiheitsstrafen sowie die Erweiterung alternativer Sanktionsformen. Die Geldstrafe kann seitdem nicht nur nach Tages- oder Monatssätzen, sondern auch in Höhe eines Rubelbetrags<sup>14</sup> festgelegt werden.<sup>15</sup> Die Veränderungen führten damals zu einer messbaren Absenkung der Häftlingszahlen im russischen Strafvollzug.<sup>16</sup> Es handelte sich jedoch nicht um die letzten Änderungsbestrebungen des Gesetzgebers im strafrechtlichen Sanktionssystem. 2004 und 2009 führte der Gesetzgeber die Pflichtarbeit (Art. 44 lit. d i.V.m. Art. 49)<sup>17</sup> als weitere Hauptstrafe und die Freiheitsbeschränkung (Art. 44 lit. h i.V.m. Art. 53) als Alternativ- oder Nebenstrafe für zahlreiche Normen des Besonderen Teils ein.<sup>18</sup>

Das Jahr 2011 brachte dann gleich zwei wichtige Reformen mit sich. So wurde zunächst in 116 Normen die Geldstrafe und die Pflichtarbeit als Alternativstrafe eingeführt

<sup>10</sup> Siehe hierzu den Beitrag von *Schroeder*, ZStW 2011, 82 zu den Straftatausschlussgründen.

<sup>11</sup> Obwohl die Sanktionen im Allgemeinen Teil geregelt sind, haben betreffende Reformen auch auf den Besonderen Teil deutliche Auswirkungen.

<sup>12</sup> Gesetz vom 8. Dezember 2003 (Nr. 162-FZ). Zur Reform, *Schroeder*, OER 2004, 256 (259 f.).

<sup>13</sup> Zu diesem Zeitpunkt zählte das StGB 360 Artikel. Der besondere Teil war in den Art. 105 ff. geregelt.

<sup>14</sup> In Tausend-Rubel-Schritten.

<sup>15</sup> Kritisch dazu *Schroeder*, S. 321 (Fn. 3): „Ausuferung der Strafdrohungen“. Zu beachten ist, dass mit dieser Reform auch die traditionelle Vermögenskonfiskation abgeschafft wurde. 2006 wurde die Vermögenskonfiskation dann als „sonstige Maßnahme strafrechtlichen Charakters“ wieder eingeführt (Art. 104-1 bis Art. 104-3), die jedoch lediglich eine Entziehung des Gewinns und der *instrumenta sceleris* darstellt, vgl. *Schroeder*, ZStW 2007, 450. Auch sind dem Gesetzgeber einige Fehler unterlaufen; so z.B. fehlt es an der Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzstrafe bei bestimmten Sanktionsarten, *Rarog*, ZStW 2008, 625 (627).

<sup>16</sup> 2003: 847.000; 2004: 763.000. Seitdem ist die Anzahl der Häftlinge wieder auf 819.000 (2010) gestiegen.

<sup>17</sup> Art. 44 nennt auch die sog. Besserungsarbeit (lit. e). Die Ähnlichkeit der Strafen führt *Schroeder* (S. 321, Fn. 3) auf die hektische Entstehungsgeschichte des neuen StGB zurück.

<sup>18</sup> Gesetze vom 28. Dezember 2004 (Nr. 177-FZ) und 27. Dezember 2009 (Nr. 377-FZ). Das Gesetz vom 6. Mai 2010 (Nr. 81-FZ) hat zudem die Pflichtarbeit bei 44 leichten und mittleren Vergehen als Alternativstrafe eingeführt. Damit sind fast alle Sanktionstypen, die gem. Art. 44 ff. seit 1996 vorgesehen waren, durch den Gesetzgeber ausformuliert worden. Dem Gesetz vom 10. Januar 2001 (Nr. 4-FZ) nach hätte dies bis spätestens 2006 geschehen sollen. Bezüglich des sog. Arrestes (Art. 44 lit. i i.V.m. Art. 54) ist man damit seit über fünf Jahren in Verzug.

und auch die Mindeststrafe abgeschafft.<sup>19</sup> Insbesondere diese letzte Änderung wird in der Lehre als überflüssig kritisiert, denn Art. 64 ermöglichte es dem Richter bereits, bei Vorliegen besonderer Umstände eine mildere oder alternative Strafe zu verhängen.<sup>20</sup> Wegen der Erweiterung der Sanktionen besteht zudem die Befürchtung, dass hierdurch Rechtsmissbrauch erleichtert werden könnte.<sup>21</sup>

Anschließend griff auch noch das Gesetz vom 7. Dezember 2011 (Nr. 420-FZ) in die Sanktionsstruktur ein.<sup>22</sup> Mit der Zwangsarbeit (Art. 44 lit. h-1 i.V.m. Art. 53-1) wurde eine weitere Sanktionsart als Alternativstrafe zum Freiheitsentzug eingeführt. Anders als bei der Pflicht- oder Besserungsarbeit kann der Verurteilte nun auch außerhalb seines Wohnbezirks zur Zwangsarbeit von zwei Monaten bis zu fünf Jahren verpflichtet werden. Damit soll laut Gesetzgeber eine *Humanisierung des Strafrechts* und eine *Sanktion-sindividualisierung* erreicht werden.<sup>23</sup> Ob damit aber tatsächlich der – schon 2002 vom damaligen Präsidenten Putin – geforderten „besonders wichtigen Humanisierung des Strafrechts und des Sanktionssystems“ entsprochen wird, ist strittig.<sup>24</sup> Es gibt allerdings Stimmen in der Lehre, die aufgrund dieser Maßnahmen von einer Tendenz zur Liberalisierung des Strafrechts ausgehen.<sup>25</sup>

## II. Wirtschaftsstrafrecht<sup>26</sup>

Die meisten Veränderungen hat das 22. Kapitel des StGB – „Straftaten im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung“ (Art. 169 bis 200) – erfahren. Zwar sollen diese Vorschriften im russischen Rechtssystem den Übergang zur Marktfreiheit absichern, ihre Bedeutung wird jedoch durch die Statistik nicht bestätigt.<sup>27</sup> Zunächst war die Reform dieser Straftaten nur auf punktuelle Änderungen wie die Kodifizierung des Tatbestands der „Unrechtmäßigen Handlungen bei Bankrott“ (Art. 195) und des „Absichtlichen Bankrotts“ (Art. 196) beschränkt.<sup>28</sup> Die in der Lehre kritisierte Beschränkung auf die Vorsatzstrafbarkeit bei Konkursstrafaten ist jedoch bis heute erhalten geblieben.<sup>29</sup>

Einschneidender waren dann die Änderungen des 22. Kapitels auf dem Gipfel der Wirtschaftskrise im Jahr 2009. Der Gesetzgeber versuchte vor allem, die Tatbestände bei

<sup>19</sup> Gesetz vom 7. März 2011 (Nr. 26-FZ). Dabei waren fünfzehn „schwere“ (Art. 15 Abs. 4: bis zu zehn Jahren Freiheitsentzug) und sechs „besonders schwere“ Straftaten (Art. 15 Abs. 5: mehr als zehn Jahre Freiheitsentzug) betroffen.

<sup>20</sup> *Jakubov*, *Obratnaja sila FZ ot 7 marta 2011 g. Nr. 26-FZ „O vnesenii izmenenij v ugovolnyj kodeks Rossijskoj Federacii“*, *Zakonmost'* 2011 (6), 30.

<sup>21</sup> Vgl. *Naumov*, *Problemy kodifikacii rossijskogo ugovolnogo zakonodatel'stva: novyj Ugolovnyj kodeks ili novaja redakcija Kodeksa?*, *Rossijskij kriminologičeskij vzgljad* 2009, Nr. 2, S. 274.

<sup>22</sup> Daneben wurden in über 200 Vorschriften des Besonderen Teils die Sanktionsmöglichkeiten erweitert. Beachtenswert ist, dass die Beleidigung und Verleumdung (Art. 129 und Art. 130) zu Ordnungswidrigkeiten zurückgestuft wurden.

<sup>23</sup> Internetseite des Präsidenten der Russischen Föderation: <http://kremlin.ru/acts/13882>.

<sup>24</sup> Internetseite des Präsidenten der Russischen Föderation: <http://2002.kremlin.ru/events/510.html>.

<sup>25</sup> *Kašepov*, (Fn. 9), S. 15.

<sup>26</sup> Historische Einführung und systematische Übersicht bei *Schroeder*, *ZStW* 2002, 3.

<sup>27</sup> *Volženkin*, *Mify ugovolnoj statistiki i real'nosti èkonomičeskoj prestupnosti ili real'nosti ugovolnoj statistiki i mify ob èkonomičeskoj prestupnosti*, in: *Ugolovnoe pravo v XXI veke: Materialy Meždunarodnoj naučnoj konferencii na jurid. fak-te MGU im. M.V. Lomonosova 31 maja – 1 ijunja 2001 g.*, Moskau 2002, S. 82 ff.

<sup>28</sup> Gesetz vom 19. Dezember 2005 (Nr. 161-FZ).

<sup>29</sup> Vgl. *Schroeder*, *ZStW* 2002, 3 (19) m.w.N.

den Wertpapierdelikten deutlich zu erweitern. Dies betraf Art. 178 (Nichtzulassung, Beschränkung oder Beseitigung der Konkurrenz),<sup>30</sup> Art. 185 (Missbrauch bei der Emission von Wertpapieren), Art. 185-1 (Böswillige Nichterteilung von Informationen, die durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation über Wertpapiere bestimmt sind, gegenüber einem Investor oder einem Kontrollorgan)<sup>31</sup> und Art. 186 (Herstellung oder Inverkehrbringen von Falschgeld oder falschen Wertpapieren).<sup>32</sup>

Während eines Treffens zwischen dem russischen Präsidenten und Vertretern der Wirtschaft im Februar 2010 antwortete Dmitrij Medvedev in diesem Zusammenhang auf die Frage nach einer intelligenten Strafrechtspolitik, dass Wirtschaftsstraftaten entschieden bekämpft werden sollten, die Strafe jedoch verhältnismäßig sein müsse.<sup>33</sup> Die stärkere Einmischung des Staates in den freien Markt in Zeiten einer globalen Wirtschaftskrise ist nachvollziehbar; ob sich eine Erweiterung der strafrechtlichen Sanktionen in diesem Feld nach den bisherigen Reformen aber entsprechend positiv auswirken wird, muss hier jedoch bezweifelt werden. Die Änderungen der Sanktionsformen<sup>34</sup> hatten auch Auswirkungen auf die Vorschriften des Wirtschaftsstrafrechts. Die Anforderungen an die Qualifikation „(besonders) großer Umfang“<sup>35</sup> in Art. 198 (Sich-Entziehen vor der Zahlung von Steuern und/oder Abgaben einer natürlichen Person) und Art. 199 (Sich-Entziehen vor der Zahlung von Steuern und/oder Abgaben einer Organisation) wurden im Dezember 2009 erhöht, der Mindestbetrag wurde versechsfacht.<sup>36</sup> Ähnliche Modifizierungen wurden 2010 bei Art. 174 und Art. 174-1 (Geldwäsche)<sup>37</sup>, Art. 193 (Nichtrückführung von Zahlungsmitteln ausländischer Währung aus dem Ausland) und Art. 194 (Sich-Entziehen vor der Zahlung von Zöllen, die von einer Organisation oder einer natürlichen Person erhoben werden) vorgenommen. Mit demselben Gesetz wurde Art. 173 (Scheinunternehmertum) gestrichen.<sup>38</sup>

Ferner wurde das StGB im selben Jahr um Art. 170-1 (Fälschung des Einheitlichen Staatlichen Registers der juristischen Personen, des Wertpapiereigentümerregisters oder des Wertpapierhandelssystems), Art. 185-5 (Fälschung von Hauptversammlungs- oder Aufsichtsratsbeschlüssen) und Art. 285-3 (Eintragung von wissentlich falschen Angaben in das Einheitliche Staatliche Register) erweitert.<sup>39</sup> Hinzuweisen ist schließlich auf das Gesetz zur Bekämpfung von Insiderhandel und Marktmanipulation vom 27. Juli 2010 (Nr. 224-FZ), mit dem das Insiderstrafrecht um Art. 185-6 (rechtswidrige Verwendung von Insiderinformationen) erweitert wurde.<sup>40</sup>

<sup>30</sup> Gesetz vom 29. Juli 2009 (Nr. 216-FZ).

<sup>31</sup> Siehe Art. 1 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2009 (Nr. 241-FZ).

<sup>32</sup> Gesetz vom 28. April 2009 (Nr. 66-FZ). Durch das Gesetz vom 30. Oktober 2009 (Nr. 241-FZ) wurden drei weitere Normen zum Wertpapierschutz eingeführt: Art. 185-2 (Verstoß gegen die Regelungen der Wertpapierrechte), Art. 185-3 (Manipulierung der Wertpapierpreise) und Art. 185-4 (Behinderung oder unrechtmäßige Beschränkung der Rechte von Wertpapiereigentümern).

<sup>33</sup> Siehe offizielle Seite des Präsidenten der Russischen Föderation: [www.kremlin.ru/news/6983/](http://www.kremlin.ru/news/6983/).

<sup>34</sup> Siehe I.

<sup>35</sup> Zweifelnd an dieser Anforderung, *Schroeder*, (Fn. 5), S. 29.

<sup>36</sup> Gesetz vom 27. Dezember 2009 (Nr. 383-FZ). Art. 198 und Art. 199 haben jeweils eine Anmerkung mit einer Legaldefinition zum Merkmal „besonders großen Umfang“.

<sup>37</sup> Zur Problematik der Geldwäschedelikte siehe *Rarog*, ZStW 2008, 626 (629 f.).

<sup>38</sup> Gesetz vom 7. April 2010 (Nr. 60-FZ).

<sup>39</sup> Gesetz vom 1. Juli 2010 (Nr. 147-FZ).

<sup>40</sup> Art. 185-6 tritt erst 2013 in Kraft.

Ein Beispiel unkoordinierter Gesetzgebung ist das Gesetz vom 7. Dezember 2011 (Nr. 419-FZ), mit dem Art. 173-1 (rechtswidrige Gründung einer juristischen Person) und Art. 173-2 (rechtswidrige Verwendung von Dokumenten zur Gründung einer juristischen Person) eingeführt wurde. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden die Vorschriften mehrmals grundlegend geändert. Verwirrung stiftete vor allem die Ähnlichkeit zu dem im Vorjahr abgeschafften Scheinunternehmertum (Art. 173 a.F.), welches ebenfalls die Gründung von Gesellschaften für rechtswidrige Zwecke unter Strafe stellte. Nach einer Intervention von Präsident Medvedev wurde das Gesetz noch 2011 verabschiedet. Ob diese Normen die Schaffung von sog. „Ein-Tages-Gesellschaften“<sup>41</sup> verhindern können, wird vor allem in der Wirtschaft stark bezweifelt.<sup>42</sup>

Artikel I. Auch in der Lehre wird der Einsatz von strafrechtlichen Sanktionen für Wirtschaftsvergehen als ein „zu scharfes Instrument“ bezeichnet. Eine Arbeitsgruppe zur Schaffung eines modernen Wirtschaftsstrafrechts in Russland fordert die Abschaffung zahlreicher Normen des StGB<sup>43</sup> zur Vermeidung einer künstlichen Pönalisierung von Handlungen im Wirtschaftsleben.<sup>44</sup> Dass die Normen praxisfern sind, zeigt ihre Rolle in der offiziellen Statistik. Das Wirtschaftsstrafrecht (22. Abschnitt des StGB) betrifft nur 2,4 bis 2,9 % aller zwischen 2006 und 2010 begangenen Delikte.<sup>45</sup>

Neben der Legislative ist das Oberste Gericht im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts durch eine bedeutende Anzahl von Plenumsbeschlüssen<sup>46</sup> aktiv. Die Rechtsnatur dieser Beschlüsse ist unklar. Die h. L. lehnt die Beschlüsse als geltende Rechtsquelle ab, in der Praxis werden sie jedoch als solche behandelt.<sup>47</sup>

Artikel II. So regelt der Beschluss vom 18. November 2004 (Nr. 23) die Rechtsprechung in den Fällen des rechtswidrigen Wirtschaftshandels und der Geldwäsche, der Beschluss vom 28. Dezember 2006 (Nr. 64) die Rechtsprechung zum Steuerstrafrecht und der Beschluss vom 27. Mai 2008 (Nr. 6) die Rechtsprechung zum Schmuggel.

### III. Amtsdelikte

Ein weiteres Arbeitsfeld des Gesetzgebers war in den letzten Jahren die Korruptionsbekämpfung. Diesbezüglich wurde 2008 ein allgemeines Gesetz verabschiedet.<sup>48</sup> Ebenso fasste das Oberste Gericht am 16. Oktober 2009 einen Beschluss (Nr. 19) zur Rechtsprechung zum Amtsmissbrauch und der Amtsüberschreitung. Im StGB wurde insbesondere der Strafrahmen bei Amtsdelikten deutlich erhöht. In den Art. 204 (kommerzielle Beste-

<sup>41</sup> Aufgrund der niedrigen Mindesteinlage ist die Schaffung solcher Gesellschaften für Geldwäsche und Betrug attraktiv. Solche Gesellschaften werden innerhalb kürzester Zeit abgewickelt, um die Strafverfolgung zu erschweren.

<sup>42</sup> Siehe z.B.: *Kommersant* vom 18. November 2011: <http://kommersant.ru/doc/1818234/print>.

<sup>43</sup> Art. 171, 171-1, 172, 174-1, 176, 177, 178, 184, 185-1, 190, 192 und 193.

<sup>44</sup> *Žalinskij, Žujkov, Lopašenko, Naumov* u.a. (Hrsg.), *Koncepcija modernizacii ugolovnogo zakonodatel'stva v ekonomičeskoj sfere*, Moskau 2010, S. 53 f.

<sup>45</sup> Davon entfallen 44-61% auf Art. 186 (Herstellung oder Inverkehrbringen von Falschgeld oder falschen Wertpapieren).

<sup>46</sup> Das Plenum vereinigt alle Richter des Obersten Gerichts, vergleichbar mit den Vereinigten Großen Senaten des Bundesgerichtshofes in Deutschland (§ 132 Abs. 1 S. 1 GVG).

<sup>47</sup> Die Beschlüsse gehen zum Teil über die Tragweite einer Gesetzeserläuterung hinaus und sind faktisch normativer Natur. Kritisch *Mad'jarova, Raz'jasnenija Verchovnogo Suda RF v mehanizme ugolovno-pravovogo regulirovanija*, Sankt-Petersburg 2002.

<sup>48</sup> Gesetz zur Korruptionsbekämpfung vom 25. Dezember 2008 (Nr. 273-FZ).

chung), Art. 290 (Annahme von Bestechungsmittel) und Art. 291 (Gewährung von Bestechungsmittel) werden die Geldstrafen nicht mehr in festen Sätzen normiert, sondern in Relation zur Summe oder dem Wert der Bestechung gestellt. Gleichzeitig ist die Geldstrafe eine notwendige Nebenstrafe zur Freiheitsstrafe. So kann beispielsweise bei einer Annahme von Bestechungsmitteln in großem Ausmaß (Art. 290 Abs. 1) neben einer Gefängnisstrafe von acht bis fünfzehn Jahren eine Geldstrafe in 70-facher Höhe des Wertes der Bestechungsmittel ausgesprochen werden.<sup>49</sup>

Des Weiteren wurde die Bestechungsvermittlung unter Strafe gestellt (Art. 291-1). Dabei handelt es sich nach der Legaldefinition um die unmittelbare Übergabe der Bestechungssumme im Auftrag des Bestechungsgebers oder –nehmers oder eine andere Mitwirkung zur Eingehung oder Ausführung der Bestechung. Der Bestechende und der Vermittler können jedoch Straffreiheit erlangen, wenn sie den Behörden bei der Aufklärung aktiv unterstützen, zur Bestechung vom Amtsträger genötigt wurden oder die Tat bei einer zuständigen Behörde angezeigt haben (Anm. 1 zu Art. 291 und Art. 291-1).

Im Rahmen einer Reform der Amtsdelikte von 2010 wurde das StGB an zwei Stellen modifiziert.<sup>50</sup> Neben Art. 286-1 (Nichtausführen eines Befehls durch einen Mitarbeiter eines Organs des Innenministeriums) wurde Art. 64 (strafscharfende Umstände bei der Strafzumessung) um die „absichtliche Tatausführung durch einen Mitarbeiter eines Organs des Innenministeriums“ erweitert. Vor allem die letztere Änderung verursachte kontroverse Debatten. Während die Neuerung von Bürgerrechtlern begrüßt wurde, kritisiert sie ein Teil der Lehre wegen eines Verstoßes gegen Art. 4 (Prinzip der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz) und der Schaffung zusätzlichen psychologischen Drucks bei den Mitarbeitern der Ordnungsbehörden.<sup>51</sup>

#### IV. Organisierte Kriminalität und Terrorismus

Auch die Bekämpfung der organisierten Kriminalität auf internationaler Ebene hatte Auswirkungen auf das nationale russische Strafrecht. 2008 wurden die Sanktionen für Menschenhandel (Art. 127-1) verschärft.<sup>52</sup> Das Gesetz vom 3. November 2009 (Nr. 245-FZ) änderte die Legaldefinition der „kriminellen Organisation“ in Art. 45 (Begehung einer Straftat durch eine kriminelle Organisation) und Art. 210 (Gründung einer kriminellen Organisation). Es wurden die Tatbestandsmerkmale der „strukturierten und organisierten Gruppe“ und der „unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen oder sonstigen materiellen Gewinnabsicht“ hinzugefügt.

Daneben wurden die bereits vorgesehenen Sanktionen erweitert und verschärft sowie die Beteiligungsvarianten klar kodifiziert. Dies ermöglicht nun nach unstreitiger Auslegung die strafrechtliche Erfassung von Anführern und anderen Mitgliedern krimineller Vereinigungen, die nicht an der konkreten Straftat beteiligt waren.<sup>53</sup> Zu den genannten

<sup>49</sup> In der vorherigen Fassung lag der Strafrahmen zwischen sieben und zwölf Jahren und eine Geldstrafe bis zu einer Million Rubel oder des ein- bis fünfjährigen Einkommens des Verurteilten. Dabei war die Geldstrafe fakultativ vorgesehen.

<sup>50</sup> Gesetz vom 22. Juli 2010 (Nr. 155-FZ).

<sup>51</sup> *Skoblikov*, Sluzba v organach vnutrennich del kak obstojatel'stvo, otjagčajuščee nakazanie, Ugolovnoe pravo 2010, Nr. 6, S. 46.

<sup>52</sup> Gesetz vom 25. November 2008 (Nr. 218-FZ). Vgl. *Rarog*, ZStW 2008, 625 (631 ff.).

<sup>53</sup> *Kuznecova*, Otvetstvennost' za prestupnyje soobščestva: problemy tolkovanija i primenenija novacij, vnesennyh FZ ot 3 nojabrja 2009 g. v UK RF, in: Ugolovnoe pravo: istoki, realii, perechod k ustojčivomu razvitiju: materialy VI Rossijskogo kongressa ugolovnogo prava (26-27 maja 2011 goda), Moskau 2011, S. 16.

Vorschriften wurden vom Obersten Gericht in der Folge entsprechende Beschlüsse gefasst.<sup>54</sup>

Bemerkenswerte Aktivitäten des Gesetzgebers sind auch bei der Bekämpfung des Terrorismus und Extremismus festzustellen. Das Gesetz zur Bekämpfung von extremistischen Tätigkeiten<sup>55</sup> von 2002 wurde erweitert und 2006 das Gesetz zur Terrorismusbekämpfung eingeführt.<sup>56</sup> Erhöhungen der Strafrahmen wurden bei Art. 205 (terroristischer Akt), Art. 205-1 (Verleitung zur Begehung von Straftaten terroristischen Charakters oder sonstige Mitwirkung bei ihrer Begehung), Art. 205-2 (Öffentliche Aufrufe zur Vornahme terroristischer Tätigkeit oder öffentliche Rechtfertigung des Terrorismus), Art. 206 (Geiselnahme) und Art. 281 (Diversion)<sup>57</sup> vorgenommen.<sup>58</sup> 2007 wurde die Tatbegehung aus nationalem, rassistischem oder religiösem Hass sowie aus Feindschaft gegenüber einer beliebigen gesellschaftlichen Gruppe als eigenständiger verschärfender Strafzumessungsgrund (Art. 63 Abs. 1 lit. f) und als Qualifikationstatbestand hinzugefügt.<sup>59</sup> Zudem wurden Delikte gegen illegale Immigration eingeführt: Art. 322-1 (Organisation rechtswidriger Immigration) und Art. 292-1 (rechtswidrige Ausstellung eines Passes der russischen Föderation sowie die Eintragung wissentlich falscher, zur Passausstellung benötigter Angaben).<sup>60</sup>

## V. Betäubungsmittelstrafrecht und illegaler Waffenverkehr<sup>61</sup>

Der stets aktuelle illegale Drogen- und Waffenhandel in Russland führte ebenfalls zu einer stetigen Verschärfung der betreffenden Normen des StGB durch den Gesetzgeber mit den entsprechenden Beschlüssen des Obersten Gerichts.<sup>62</sup> Beispielsweise wurden Ende 2010 Art. 222 (rechtswidriges Erwerben, Übergeben, Inverkehrbringen, Aufbewahren, Befördern oder Tragen von Waffen, ihrer wesentlichen Teile, Munition, Sprengstoffen oder Sprengvorrichtungen) und Art. 223 (rechtswidrige Herstellung einer Waffe) eingeführt.<sup>63</sup>

## VI. Minderjährigen- und Urheberrechtsschutz

Ein weiteres legislatives Betätigungsfeld waren die Delikte zum Nachteil Minderjähriger. Bereits 2003 wurde die Kinderpornographie mit einer besonderen Vorschrift unter

<sup>54</sup> Beschluss vom 10. Juni 2010 (Nr. 12). Ein weiterer Beschluss ist am 28. Juni 2011 (Nr. 11) zur richterlichen Praxis bezüglich Straftaten extremistischer Tendenzen ergangen.

<sup>55</sup> Gesetz vom 5. Juli 2002 (Nr. 114-FZ).

<sup>56</sup> Gesetz vom 6. März 2006 (Nr. 35-FZ).

<sup>57</sup> „Diversion“ bezeichnet einen Anschlag auf wichtige Gebäude oder Anlagen mit der Absicht die wirtschaftliche Sicherheit und die Verteidigungsfähigkeit zu untergraben.

<sup>58</sup> Gesetze vom 21. Juli 2004 (Nr. 74-FZ), 30. Dezember 2008 (Nr. 321-FZ) und 9. Dezember 2010 (Nr. 352-FZ). Vertiefend zum Tatbestand des Art. 205 *Rarog*, ZStW 2008, 625 (634 ff.).

<sup>59</sup> Gesetz vom 24. Juli 2007 (Nr. 211-FZ).

<sup>60</sup> Gesetze vom 28. Dezember 2004 (Nr. 187-FZ) und 8. April 2008 (Nr. 43-FZ).

<sup>61</sup> Eine Übersicht zu den Vorschriften bzgl. der Bekämpfung illegalen Waffenhandels findet sich bei *Sadojan*, ZStW 2010, 897.

<sup>62</sup> Vgl. Die Gesetze vom 5. Januar 2006 (Nr. 11-FZ) und 19. Mai 2010 (Nr. 87-FZ) und den Beschluss des Obersten Gerichts vom 15. Juni 2006 (Nr. 14).

<sup>63</sup> Gesetz vom 28. Dezember 2010 (Nr. 398-FZ).

Strafe gestellt: Art. 242-1 (Herstellung von und Verkehr mit Materialien und Gegenständen mit pornographischen Darstellungen Minderjähriger).<sup>64</sup>

Im Jahr 2009 kam es in der Folge im russischen StGB zu zahlreichen Veränderungen im Hinblick auf den Minderjährigenschutz.<sup>65</sup> Bei verschiedenen Delikten gegen das Leben, die Gesundheit und im Betäubungsmittelstrafrecht wurden Qualifikationstatbestände bezüglich Minderjähriger kodifiziert. Auch bei den Sexualdelikten wurden unterschiedliche Qualifizierungen wie „Minderjährige(r)“, „Person unter 12 Jahren“, „Person unter 14 Jahren“ oder „Person unter 16 Jahren“ eingeführt. Gleichzeitig erhöhte sich der Strafrahmen dieser Delikte deutlich. Zudem wurden bei Delikten gegen Minderjährige mögliche Nebenstrafen eingeführt, beispielsweise der Entzug des Rechts zur Ausübung bestimmter Ämter oder Tätigkeiten bis zur einer Dauer von zwanzig Jahren (Art. 47 Abs. 2). Damit hat der Gesetzgeber eine „qualifizierte Nebenstrafe“ geschaffen, denn das normale Berufsverbot kann als Nebenstrafe nur für eine maximale Dauer von drei Jahren ausgesprochen werden. Insgesamt wurde die Reform von der Lehre begrüßt, jedoch kritisieren einzelne Stimmen die Modifikation des Sanktionssystems und insbesondere des Strafrahmens, der nun höher angesiedelt ist als bei Delikten gegen das Leben oder die öffentliche Sicherheit.<sup>66</sup>

Auch bei Urheberrechtsverstößen kam es zu einer Strafrahmensverschärfung. Dies betraf Art. 146 (Verletzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten) sowie Art. 180 (rechtswidrige Benutzung eines Warenzeichens).<sup>67</sup>

## VII. Straßen- und Luftverkehrsdelikte

Bei den Straßen- und Luftverkehrsdelikten ist vor allem die Einführung der Trunkenheitsfahrt zu erwähnen, die seit 2009 als Qualifikation (Abs. 2) in Art. 264 (Verstoß gegen die Vorschriften für den Straßenverkehr und den Bereich der Beförderungsmittel) zu finden ist.<sup>68</sup> Da die Sanktion keine Mindeststrafe enthält, wird dem Gesetzgeber zum Teil vorgeworfen, er würde das Problem der Trunkenheit am Steuer in Russland nicht ernst genug nehmen.

Nur ein Jahr später wurde Art. 263 (Verstoß gegen die Vorschriften der Verkehrssicherheit und des Betriebs der Eisenbahn-, Luft- oder Wasserbeförderung sowie der Untergrundbahnen) reformiert, um die Strafbarkeitslücke bezüglich Untergrundbahnen zu schließen. Auch wurde eine weitere Handlungsform aufgenommen: die gesetzeswidrige Weigerung der Ausführung von Arbeitsvorschriften einer im Transportwesen beschäftigten Person.<sup>69</sup> Diese Änderung kritisiert die Lehre als überflüssig und unsystematisch.<sup>70</sup> Gleichzeitig wurde in Art. 263-1 (Nichterfüllung von Verkehrssicherheitsvorschriften der Verkehrsinfrastruktur und der Verkehrsmittel) ein zusätzliches echtes Unterlassungsdelikt normiert. Durch das Gesetz vom 7. November 2011 (Nr. 304-FZ) Art. 271-1

<sup>64</sup> Gesetz vom 8. Dezember 2003 (Nr. 62-FZ).

<sup>65</sup> Gesetz vom 27. Juli 2009 (Nr. 215-FZ).

<sup>66</sup> Vertiefend *Lopašenko*, *Izmenenija ugotovnogo zakonodatel'stva: ocenka letnich reform*, *Ugolovnoe pravo* 2009 (5), 36.

<sup>67</sup> Gesetz vom 9. April 2007 (Nr. 42-FZ). Zu beachten ist auch der Beschluss des Obersten Gerichts vom 26. April 2007 (Nr. 14) zur strafrechtlichen Behandlung von Urheberrechtsverletzungen.

<sup>68</sup> Gesetz vom 13. Februar 2009 (Nr. 20-FZ).

<sup>69</sup> Gesetz vom 27. Juli 2010 (Nr. 195-FZ).

<sup>70</sup> *Pikurov*, *Novoe ugotovnoe zakonodatel'stvo ob otvetstvennosti lic, svjazannyh s obespečeniem bezopasnosti dviženija transporta*, *Rossijskaja justicija* 2011 (2), 11.

(rechtswidrige Nutzung des Luftraumes der Russischen Föderation) sind zudem zwei Erfolgsqualifikationen (schwere Körperverletzung oder Tod eines Menschen (Abs. 1) und Tod zweier oder mehrerer Menschen (Abs. 2)) eingeführt worden.

## VIII. Fazit

Die dargestellten Strafrechtsreformen haben in Russland zu heftigen Debatten in der Lehre und Praxis geführt. Unstreitig muss der Schluss gezogen werden, dass der russische Gesetzgeber keine einheitliche Zielsetzung zu haben scheint.<sup>71</sup> Einerseits gehen Bestrebungen dahin, bestimmte zusätzliche Handlungen unter Strafe zu stellen, andererseits finden sich Tendenzen, das Strafrecht liberaler zu gestalten. Erschwerend kommt hinzu, dass Vorgaben aus dem internationalen Recht umzusetzen sind und eine Harmonisierung mit anderen Rechtsgebieten erreicht werden muss. Letzteres erscheint umso wichtiger, als etwa drei Viertel der Normen des Besonderen Teils Blankettvorschriften enthalten.<sup>72</sup>

Einige der Reformen führten auch zu einer Modifizierung des Allgemeinen Teils, so beispielsweise die Erweiterung der Sanktionstypen. Dies alles birgt die Gefahr einer potentiellen Destabilisierung des russischen Strafrechts. Zu häufig ist der Gesetzeswortlaut uneinheitlich, da die Gesetzentwürfe allzu oft unter erheblichem Zeitdruck verabschiedet werden müssen.<sup>73</sup>

Aus diesen Gründen ist die Auffassung, der gegenwärtige Zustand des StGB sei unsystematisch, zutreffend<sup>74</sup>. Bereits 2010 hatte eine Gruppe von führenden Strafrechtlern davor gewarnt, dass die gegenwärtige Strafrechtsgesetzgebung Gefahren für die Gesellschaft und den Staat mit sich brächte. Diese würden die Auswirkungen der Mängel in etwa zwölf bis fünfzehn Jahren deutlich zu spüren bekommen. Aus diesem Grund wurde der Vorschlag gemacht, keine weiteren Änderungen am StGB vorzunehmen, bevor man es nicht systematisch analysiert und durchdacht habe; auch sollten die Grundgedanken des Textes von 1996 nicht außer Acht gelassen werden.<sup>75</sup>

Nichtsdestotrotz hat der Gesetzgeber auch 2011 wieder zahlreiche und tiefgreifende Modifikationen des Strafrechts vorgenommen, ohne die sozialwissenschaftlichen und kriminologischen Aspekte zu beachten.<sup>76</sup> Auch hier wurden die Zusammenhänge mit der Wirtschaft, der Politik und der Gesellschaft im Vorfeld kaum herausgearbeitet.<sup>77</sup> Einer der Gründe für diese Defizite ist die mangelnde Einbeziehung der öffentlichen Meinung und der Rechtswissenschaft in die Reformvorhaben.<sup>78</sup> Häufige Änderungen des StGB

<sup>71</sup> Vgl. schon *Schroeder*, ZStW 2002, 215 (233).

<sup>72</sup> Siehe nur das Tatbestandsmerkmal „rechtswidrig“ z.B. im Wirtschaftsstrafrecht. Vgl. *Schroeder*, ZStW 2002, 215 (218).

<sup>73</sup> Auch der Allgemeine Teil leidet darunter, siehe z.B. das Notwehrrecht bei *Schroeder*, ZStW 2011, 82 (91).

<sup>74</sup> *Rarog*, ZStW 2008, 625 (626).

<sup>75</sup> *Bojko, Golik, Eliseev, Inogamova-Chegaj, Komissarov, Konjachin, Korobeev, Lopašenko, Jakušin, Ošibki* v Uголовnom kodekse, Rossijskaja gazeta 2010 (126), 9.

<sup>76</sup> *Komissarov*, Rossijskoe ugovnoe pravo: prošloe, nastojaščee i buduščee // Ugovnoe pravo: istoki, realii, perechod k ustojčivomu razvitiju: materialy VI Rossijskogo kongressa ugovnogo prava (26-27 maja 2011 goda), Moskau 2011, S. 5.

<sup>77</sup> *Žalinskij*, Ob èkonomičeskom podchode k ugovnomu pravotvorčestvu, Gosudarstvo i pravo 2007 (10), 59.

<sup>78</sup> *Žalinskij*, Ugovnoe pravo v ožidanii peremen: teoretiko-instrumental'nyj analiz, Moskau 2009, S. 198.

untergraben aber letztendlich dessen Autorität sowie die juristische Qualität des Ursprungstextes, vor allem wenn die Änderungen selbst verbesserungswürdig sind.<sup>79</sup>

Bedauerlicherweise fehlt es gegenwärtig noch an einer generellen grundlegenden Planung in Bezug auf die angestrebte Fortentwicklung des Strafrechts, obwohl das StGB gerne als „Quelle der Macht“ der Staatsgewalt und als wichtiger Bestandteil der Rechtskultur verstanden wird. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber die modernen Instrumente der Rechtswissenschaft und die Erfahrungen der Praxis in Zukunft deutlicher beachten wird.

---

<sup>79</sup> *Rarog*, *Rossijskoe ugolovnoe zakonodatel'stvo: sostojanie i perspektivy*, in: *Ugolovnoe pravo: strategija razvitija v XXI veke: materialy Vos'moj Meždunarodnoj naučno-praktičeskoj konferencii 27-28 janvarja 2011 g.*, Moskau 2011, S. 3.